

Durchführungsbestimmungen für die NOFV-Junioren-Regionalligen 2018/19

Der Jugendausschuss des NOFV erlässt nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen für die Saison 2018/19.

I. Grundsätze

1. Der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) führt im Juniorenbereich folgende Regionalligen:
 - NOFV-A-Junioren-Regionalliga mit 14 Mannschaften,
 - NOFV-B-Junioren-Regionalliga mit 14 Mannschaften,
 - NOFV-C-Junioren-Regionalliga mit 14 Mannschaften,für Vereine der Landesverbände des NOFV.
2. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen des DFB, nach der Spielordnung in Verbindung mit der Jugendordnung des NOFV sowie den nachstehenden Bestimmungen. Die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen gelten für die C-Junioren-Regionalliga entsprechend.
3. Die nach Abschluss der Meisterschaft erstplatzierte Mannschaft der Junioren-Regionalliga ist NOFV-Meister.

II. Zulassung

1. Die Teilnahme an der Junioren-Regionalliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geregelt.
2. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen. Jugendfördervereine nach § 7c der DFB-Jugendordnung bedürfen einer besonderen Genehmigung des zuständigen Landesverbandes.
3. Vereine, die am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum **11.05.2018** mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare beim NOFV. Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4 mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die sportliche Qualifikation gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung erforderlich.
4. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Mannschaften der Junioren-Regionalligen müssen mindestens von Inhabern der DFB-Elite-Jugend-Lizenz trainiert werden.
 - b) Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen grundsätzlich auf Naturrasenplätzen stattfinden. Kunstrasenplätze sind als Ausweichplätze zugelassen und als solche gesondert zu benennen. Kunstrasenplätze können als Hauptspielstätte zugelassen werden, sofern sie mindestens den Anforderungen für den Amateur- und Freizeitbereich des FIFA-Qualitätsprogramms entsprechen und als „FIFA RECOMMENDED 1 Star“ zertifiziert sind. In diesem Fall ist ein gesonderter Antrag mit entsprechendem Nachweis der Zertifizierung notwendig.
 - c) Die Anerkennung dieser Durchführungsbestimmungen ist Zulassungsvoraussetzung.

5. Für die Erteilung und den Entzug der Zulassung sowie die Erteilung von Auflagen und Ausnahmegenehmigungen ist das Präsidium des NOFV, für die Überwachung der Zulassungsmodalitäten ist der Jugendausschuss des NOFV zuständig.
6. Die Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft nach dem Meldetermin bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung durch das Präsidium des NOFV im Juni 2018 wird mit einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei Rückzug nach diesem Termin wird ein Verfahren vor dem Sportgericht des NOFV beantragt.
7. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres nachstehende Verbandsbeiträge zu entrichten:

A- und B-Junioren-Regionalligen	=	350,00 €
C-Junioren-Regionalliga	=	200,00 €
8. Die Bezuschussung der Amateurvereine in der A- und B-Junioren-Regionalliga erfolgt nach den gültigen DFB-Richtlinien. Übernachtungskosten und der Spielbetrieb der C-Junioren-Regionalliga werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

III. Spielberechtigung und Vereinswechsel

1. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalliga sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein bis 7 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel zu erstellen. Nachträge und Veränderungen, die nach diesem Termin erfolgen, sind nur über den Spielleiter möglich.
2. Für jeden Spieler muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
3. Für den Erwerb einer Spielberechtigung in der A-, B- oder C-Junioren-Regionalliga nach Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen. Ein Vereinswechsel kann im Sinne dieser Richtlinien nur in den Wechselperioden I und II gemäß § 16 Nr. 2 der DFB-Spielordnung stattfinden. § 17 Nr. 3 der DFB-Spielordnung gilt in diesem Sinne auch für die Junioren-Regionalligen.
4. Der Einsatz von Spielern außerhalb ihrer Altersklasse ist nur in der nächsthöheren Altersklasse möglich. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrages. Die Spieler unterliegen dabei keinen Wartefristen entsprechend Ziffer 6.
5. Gastspielgenehmigungen und Zweitspielrechte begründen keine Spielberechtigung für die Junioren-Regionalliga.
6. Für den Wechsel von Spielern zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins gelten die Regelungen des § 5 der Jugendordnung.

IV. Spielbestimmungen

1. In den Spielen der Junioren-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht angewendet. Die Vereine müssen über die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.

2. Bei Feldverweis gelten § 4 der NOFV-Jugendordnung sowie § 13 der NOFV-Spielordnung entsprechend.
3. Ein Spieler, der in fünf Meisterschaftsspielen der Junioren-Regionalliga mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnet worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er erneut für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt.
4. Ein Spieler, der mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen worden ist, ist gemäß § 13 Nr. 4 der NOFV-Spielordnung für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt sowie darüber hinaus auch für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war. Der Spieler ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
5. Vom Jugendausschuss ausgesprochene Spielsperren gelten im festgelegten Zeitraum sowohl für Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalligen, als auch für jegliche Spiele in den Landesverbänden.
6. Während des Spieles dürfen in Spielen der A- und B-Junioren Regionalliga bis zu vier Spieler, in Spielen der C-Junioren-Regionalliga bis zu sieben Spieler ausgetauscht werden. Ein ausgetauschter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der DFB-Spielordnung entsprechend.
7. Werden an einem Spieltag Juniorenspieler zu Auswahlmaßnahmen des DFB einberufen, so kann der betroffene Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles nur dann verlangen, wenn mehr als ein Spieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig oder ein Torwart abzustellen sind.
Werden B-Juniorenspieler, die an den Spielen der A-Junioren-Regionalliga teilnehmen, oder C-Juniorenspieler, die an den Spielen der B-Junioren-Regionalliga teilnehmen, oder D-Juniorenspieler, die an den Spielen der C-Junioren-Regionalliga teilnehmen, zu Auswahlmaßnahmen des Landesverbandes oder des DFB angefordert, erfolgt keine Spielabsetzung.
8. Der Jugendausschuss des NOFV empfiehlt für alle Spieler der Junioren-Regionalligen eine Sporttauglichkeitsuntersuchung nach der Maßgabe der Europäischen Kardiologengesellschaft (European Society of Cardiology = sog. ESC-Empfehlung).

V. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele der Junioren-Regionalligen sind Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anzusetzen.
2. Qualifikation der Schiedsrichter für die A-Junioren-Regionalliga ist mindestens Herren-Oberliga. Die Ansetzung dieser Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss zentral durch den Schiedsrichteransetzer des NOFV vorgenommen. Für die Ansetzung der Schiedsrichterassistenten ist der jeweilige Landesverband des Schiedsrichters zuständig. Qualifikation der Schiedsrichter für die B- und C-Junioren-Regionalliga ist die höchste Spielklasse des Landesverbandes. Diese Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten

werden durch die Schiedsrichteransetzer des jeweiligen Landesverbandes des Platzvereins angesetzt.

3. Für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind folgende Aufwandsentschädigungen zu zahlen:

SR der A-Junioren-Regionalliga	35,00 €
SR der B- und C-Junioren-Regionalliga	25,00 €
SRA der A-Junioren-Regionalliga	25,00 €
SRA der B- und C-Junioren-Regionalliga	20,00 €

Eine Zahlung von Tagegeldern erfolgt nicht.

Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des NOFV gezahlt.

VI. Aufstieg in die A- und B-Junioren-Bundesligen

- Die Teilnahme an den Junioren-Bundesligen wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.
- Die erstplatzierte Mannschaft der A- und B-Junioren-Regionalliga des NOFV ist zum direkten Aufstieg in die Junioren-Bundesliga berechtigt, sofern es sich nicht um eine zweite Mannschaft handelt. Die zweitplatzierte Mannschaft ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen (Hin- und Rückspiel) gegen die zweitplatzierte Mannschaft der Regionalliga Nord des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV) um den Aufstieg in die Junioren-Bundesliga berechtigt.
- Die Ansetzungen lauten

16.06.2019	A	NFV - NOFV	B	NOFV - NFV
23.06.2019	A	NOFV - NFV	B	NFV - NOFV
- Erhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächst platzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtigt.

VII. Abstieg aus den Junioren-Regionalligen in die Landesverbände

1. a) A- und B-Junioren:

Die Junioren-Regionalligen spielen in der Saison 2019/20 mit 14 Mannschaften. Die Anzahl der Mannschaften wird unter Beachtung der Absteiger aus der Junioren-Bundesliga sowie der Aufsteiger zur Junioren-Bundesliga über die Anzahl der Absteiger aus der Junioren-Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).

Zahl der JRL-Mannschaften 2018/19	14	14	14	14	14	14	14	14
+ Absteiger aus der JBL in die JRL	0		1		2		3	
- Aufsteiger der JRL zur JBL	1	2	1	2	1	2	1	2
- Absteiger der JRL in die LV	2	1	3	2	4	3	5	4
+ Aufsteiger der LV zur JRL	3	3	3	3	3	3	3	3
Zahl der JRL-Mannschaften 2019/20	14	14	14	14	14	14	14	14

b) C-Junioren

Die C-Junioren-Regionalliga spielt in der Saison 2019/20 mit 14 Mannschaften. Die Mannschaften, welche die Plätze 12, 13 und 14 nach Abschluss der Meisterschaftsspiele in der Saison 2018/19 belegen, steigen in die Landesverbände ab.

2. Mannschaften, die sich nicht fristgemäß für das Spieljahr 2019/20 bewerben oder entsprechend Ziffer II. der Durchführungsbestimmungen die Zulassung nicht erhalten, gelten als Absteiger aus der Junioren-Regionalliga.
3. Eine gemeldete Mannschaft, die während des Spieljahres (bis zum letzten Spieltag) zurückgezogen oder gestrichen worden ist, gilt als Absteiger aus der Junioren-Regionalliga.

VIII. Aufstieg aus den Landesverbänden in die Junioren-Regionalligen

1. Jeder NOFV-Landesverband meldet bis zum **17.06.2019** der NOFV-Geschäftsstelle die Mannschaft (vordringlich die Meistermannschaft), die an der Aufstiegsrunde für die Junioren-Regionalliga teilnimmt.
2. Der betreffende Verein muss entsprechend Ziffer II. für die Saison 2019/20 zugelassen sein.
3. Für die Aufstiegsspiele erlässt der Jugendausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen.
4. Die gemeldeten Mannschaften spielen in Hin- und Rückspiel die drei Aufsteiger aus. Die sechs Landesverbände wurden zu drei Spielpaarungen ausgelost. Spieltermine sind der 23.06.19 bzw. 30.06.19.

A-Junioren	Thüringen	- Berlin
	Sachsen-Anhalt	- Mecklenburg-Vorpommern
	Sachsen	- Brandenburg
B-Junioren	Brandenburg	- Sachsen-Anhalt
	Sachsen	- Berlin
	Mecklenburg-Vorpommern	- Thüringen
C-Junioren	Brandenburg	- Thüringen
	Sachsen	- Sachsen-Anhalt
	Mecklenburg-Vorpommern	- Berlin

5. Sollte ein Landesverband auf diese Meldung verzichten, ist der gegen ihn ausgeloste Spielpartner Aufsteiger. Verzichten beide Mannschaften einer Spielpaarung auf die Meldung zur Aufstiegsrunde, wird das weitere Vorgehen vom NOFV-Jugendausschuss festgelegt. Hat sich eine Mannschaft sportlich qualifiziert, ist sie verpflichtet, den Aufstieg wahrzunehmen.
6. Zu den Spielen ist der NOFV-Jugendausschuss berechtigt, Spielaufsichten zu entsenden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium ist berechtigt, Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Auf- und

Abstiegsregelung nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

X. Spielleitung

1. Spielleiter der Regionalligen ist
Jürg Ehart
Tel.: 03504 – 613067
Mobil: 0171 – 6261306
E-Mail: juerg.ehart@nofv-online.de